



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 19 – Am Altenlinder Feld – 1. Änderung

Beschlüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Lindlar hat am am 17.12.2024 neben weiteren Beschlüssen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 – Am Altenlinder Feld – nach Abwägung aller bauleitplanerisch relevanten Belange als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 4 - siehe unten - unter dem Tagesordnungspunkt Nr. Ö 12), sodass hiermit die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 10 Absatz 3 BauGB erfolgt:

- „1. Durchführung der weiteren Verfahrensschritte gemäß der aktuellen BauGB-Fassung

Aufgrund § 233 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit beschlossen, die weiteren Verfahrensschritte gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, durchzuführen.

2. Würdigung der Stellungnahmen und Abwägung

Die eingegangenen Stellungnahmen in Anlage 4 werden gemäß Anlage 5 gewürdigt und abgewogen.

3. Billigung des Bebauungsplan- und Begründungsentwurfs

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 – Am Altenlinder Feld – Anlage 2 (Teil 1: Satzungsfassung) – wird samt dem Entwurf der Begründung – Anlage 3 – gebilligt.

4. Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 – Am Altenlinder Feld –, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen, textlichen Festsetzungen und Hinweisen wird in der hier vorliegenden Fassung (Anlage 2 – Teil 1: Satzungsfassung) als Satzung beschlossen gemäß § 10 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 - BGBl. 2023 I Nr. 394 – geändert worden ist) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).“ - *Fortsetzung des Beschlusses Nr. 4 erfolgt auf der nächsten Seite -*

Fortsetzung des Beschlusses Nr. 4 von Seite 1:

„Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach der Ausfertigung der Planurkunde ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Absatz 3 BauGB), ihr die Begründung (Anlage 3) beizufügen und die Planurkunde zusammen mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.“

Hinweis: Bei den Anlagen der betreffenden Beschlussvorlage (Nr. 2024/688) der Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2024 handelt es sich um:

Anlage 1

Zwei Übersichtslagepläne mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung vom Bebauungsplan Nr. 19 „Am Altenlinder Feld“

Anlage 2

Teil 1: Bebauungsplan Nr. 19 - Am Altenlinder Feld – 1. Änderung – Satzungsfassung vom 12.11.2024

Teil 2: Teil 1 Bebauungsplan Nr. 19 - Am Altenlinder Feld – 1. Änderung – Hervorhebungsfassung vom 12.11.2024

Anlage 3

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 – Am Altenlinder Feld - vom 13.11.2024

Anlage 4

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 - Am Altenlinder Feld -

Anlage 5

Würdigung der Stellungnahmen und deren Abwägung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 - Am Altenlinder Feld -

Anlage 6

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 19 – Am Altenlinder Feld - (Urplan)

Anlage 7

Artenschutzprüfungsbericht – Stufen 1 und 2 zum Bebauungsplan Nr. 19 – Am Altenlinder Feld - (Urplan)

Anlage 8

Bebauungsplan Nr. 19 – Am Altenlinder Feld - (Urplan)

*Zu dieser Bekanntmachung gehören als deren Bestandteile und als **Anlage** beigefügt sind hingegen lediglich die zwei Lagepläne unterschiedlichen Maßstabs mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 – Am Altenlinder Feld -. Die übrigen Anlagen können - wie der Bebauungsplan - bei der Gemeindeverwaltung (Einzelheiten siehe unten) und im Internet auf der Homepage www.lindlar.de in der Rubrik „Politik und Verwaltung“, Unterkategorie „Politik“ und dann „Bürgerinformationsystem“ unter dem Datum 17.12.2024 der oben genannten Ratssitzung eingesehen werden.*

Weitere Informationen zu dem Bauleitplanverfahren:

Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wurde abgesehen gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wurde ebenfalls abgesehen gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung betrifft eine Teilfläche im Nordosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 19 – Am Altenlinder Feld –. Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt südwestlich der Straße „Altenlinde“. Er ist in den beigefügten Übersichtsplänen (zwei Lagepläne als Bestandteil dieser Bekanntmachung) genau kenntlich gemacht.

Ziele des Änderungsverfahrens sind insbesondere die planungsrechtliche Ermöglichung von Geschosswohnungsbau gemäß Wunsch des Vorhabenträgers mit einer hinzukommenden, ausreichend dimensionierten Tiefgarage samt gemeinsamer Ein- und Ausfahrt sowie die dadurch erforderlich gewordene, planerische Neuordnung der oberirdischen Stellplätze (festgesetzte Flächen für Nebenanlagen).

Bekanntmachungserklärung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 – Am Altenlinder Feld – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung (einschließlich der darin gegebenen Hinweise) tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 – Am Altenlinder Feld – in Kraft.

Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 10 Absatz 3 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden erfolgen, die derzeit für folgende Zeiten gelten, und am folgenden Ort:

Montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz (2. Obergeschoss). Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz, z. B. bei Herrn Buchheister im Zimmer Nr. 223, Telefonnummer 02266 / 96-309. Eine vorangehende telefonische Anfrage oder Terminvereinbarung wird empfohlen – z. B. aufgrund von Urlaubszeiten, besprechungs- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten.

Alternativ kann der Plan samt Begründung angefordert werden insbesondere per E-Mail unter: Planauskunft@lindlar.de. Diese Bekanntmachung ist samt Übersichtsplan auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter www.lindlar.de (Rubrik: Politik und Verwaltung) einsehbar.

Soweit technische Regelwerke in textlichen Festsetzungen der hier bekannt gemachten Bebauungsplanänderung genannt werden, können diese Regelwerke kostenlos beim oben genannten Fachbereich der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Hinweise zu Rechtsbehelfsfristen und sonstigen hinweispflichtigen Regelungen

1. Hinweis auf die Frist in § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
2. Hinweis auf die fristgebundenen Vorschriften in § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen: Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BauGB und § 44 Absatz 4 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag des Entschädigungsberechtigten an den Entschädigungspflichtigen wegen der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird besonders hingewiesen.
3. Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW): Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es folgen unmittelbar „Datenschutzrechtliche Hinweise“.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Eingereichte Rügen gegen - als Satzung beschlossene – ortsüblich bekannt gemachte Bebauungspläne (bzw. deren Änderung) werden einschließlich der persönlichen Daten von deren Ersteller/-innen dauerhaft – also zeitlich unbegrenzt über die Dauer des jeweiligen Bauleitplanverfahrens, etwaiger ergänzender Verfahren (gem. § 214 Absatz 4 BauGB) und etwaiger Klageverfahren hinausgehend - von der Gemeinde Lindlar gespeichert. Die Gemeinde Lindlar behält sich vor, eingereichte Rügen und Stellungnahmen einschließlich der persönlichen Daten der Ersteller / -innen sowohl in digitaler Form als auch in analoger Form (Papierform) zu speichern.

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und sind erforderlich insbesondere zur ggf. nötigen Durchführung von ergänzenden Verfahren (gem. § 214 Absatz 4 BauGB) für Bauleitplanverfahren sowie zur Partizipation an etwaigen Normenkontrollverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren mit inzidenter Überprüfung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans bzw. der als Satzung beschlossenen Bebauungsplanänderung.

Die Datenspeicherung erfolgt über die Verfahrensdauer hinaus, um für den Bauleitplan und dessen ordnungsgemäßes Zustandekommen bzw. die ordnungsgemäße Durchführung ergänzender Verfahren eine rechtsstaatliche Überprüfung durch Gerichte nach Verfahrensende unter Zugrundelegung der eingereichten Originalstellungnahmen bzw. Originalrügen zu ermöglichen. - Datenschutzhinweise und -informationen auf der Homepage der Gemeinde Lindlar können im Internet eingesehen werden unter der Adresse: <https://www.lindlar.de/datenschutz.html>

Gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden zudem folgende Angaben gemacht: Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar
Deutschland
Tel.: +49 2266 96 0
E-Mail: info@lindlar.de
Website: www.lindlar.de"

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Vor- und Nachname: Uwe Kaldeich
Dienstanschrift: Moltkestr. 42 in 51643 Gummersbach
E-Mail-Adresse: Uwe.Kaldeich@obk.de
Telefonnummer: 02261/88-1409

- Fortsetzung der „Datenschutzrechtlichen Hinweise“ -

Die Verarbeitung der Daten ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 DSG NRW (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) sowie dem Baugesetzbuch (BauGB) als anzuwendendem Fachgesetz.

Folgende Arten personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten,
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind,
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sogenannte „aufgedrängte Daten“).

Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass die oben zitierten Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.12.2024 übereinstimmen.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 10 Absatz 3 BauGB sowie § 2 Absatz 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 20.01.2025

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

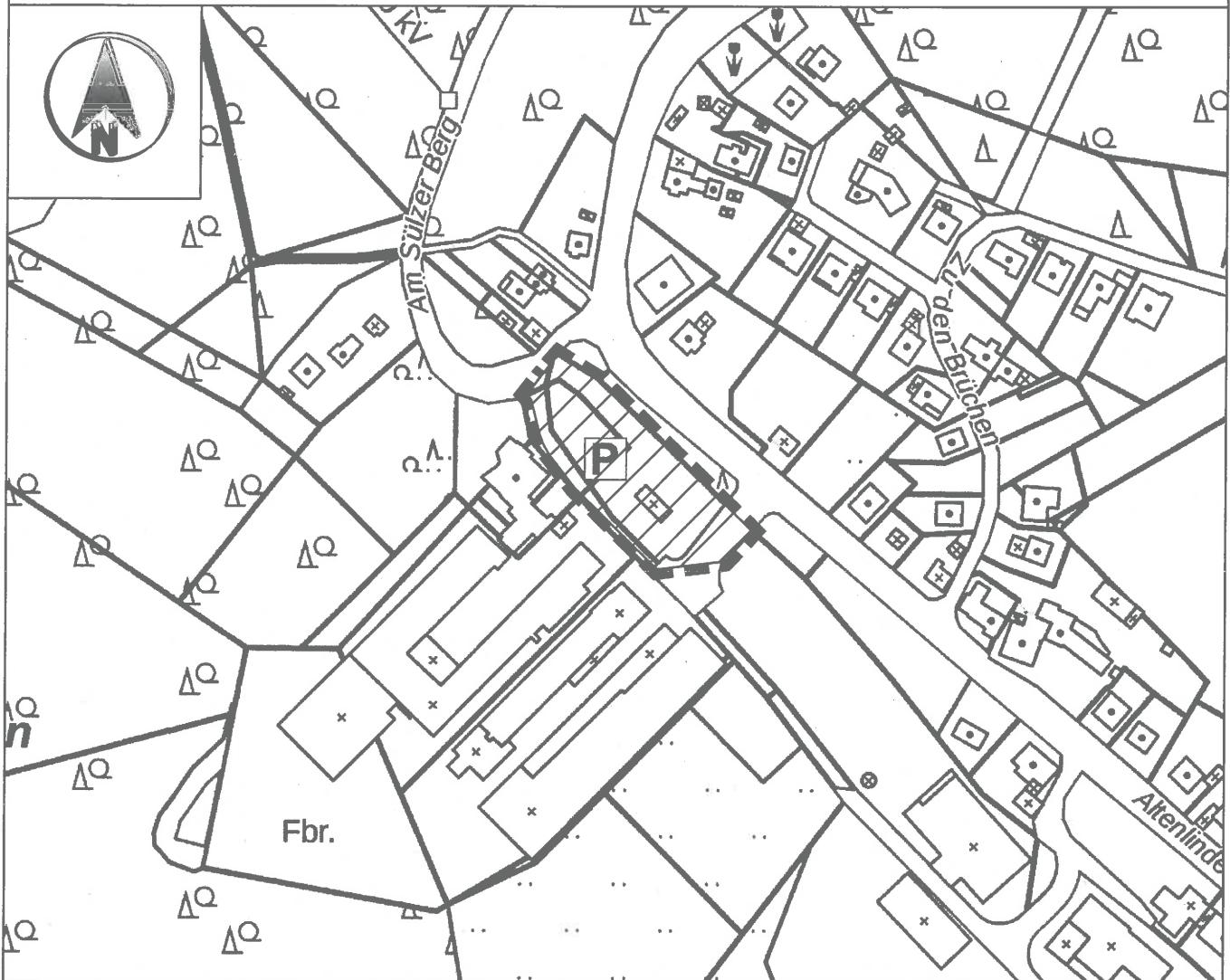


aufgehängt am:

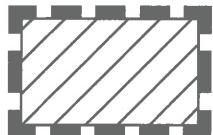
abgehängt am:

bestätigt

Anlage zur Bekanntmachung
- Teil 1 - Übersichtslageplan mit dem Geltungsbereich



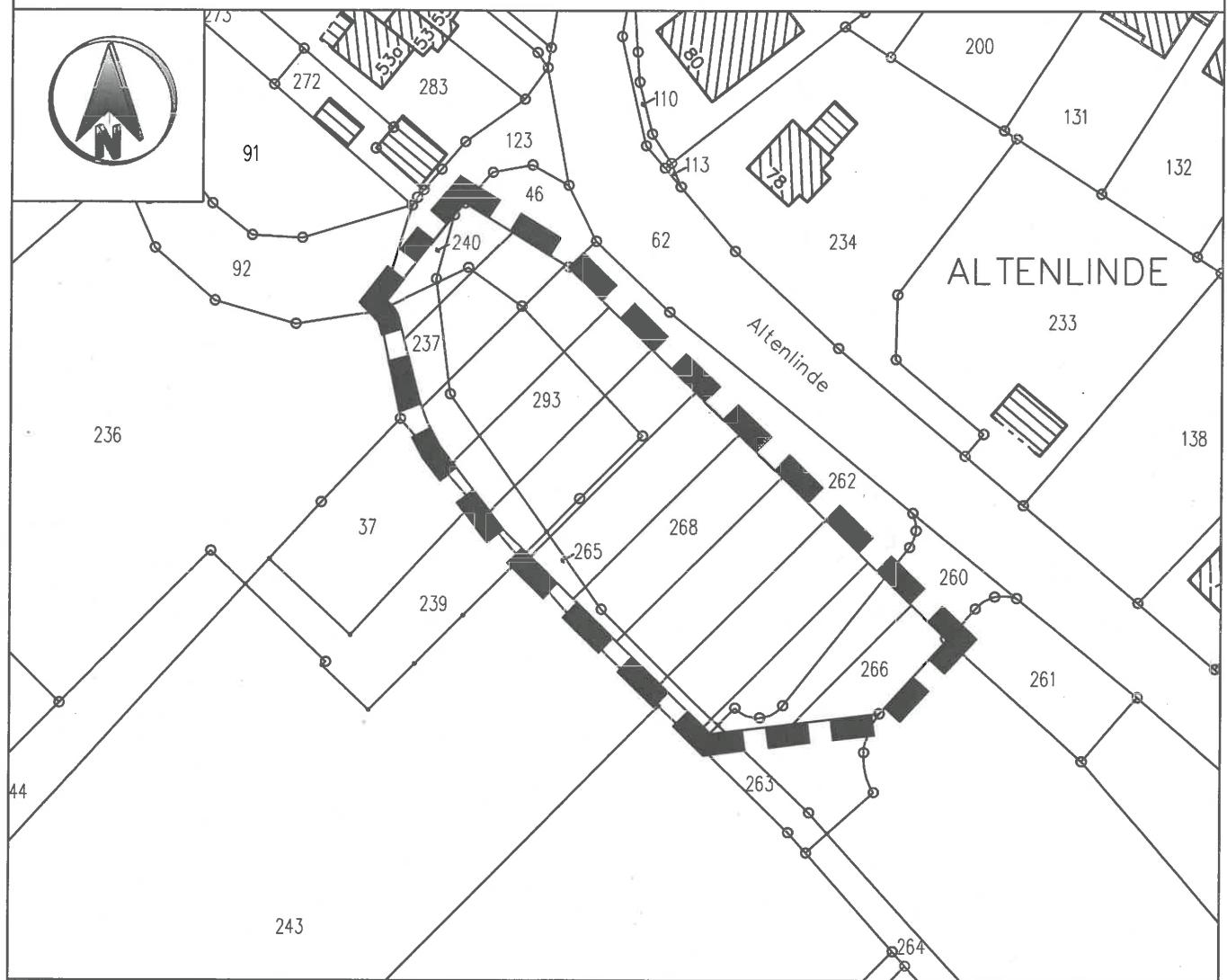
Gemeinde Lindlar
Bebauungsplan Nr. 19
- Am Altenlinder Feld -
1. Änderung



Geltungsbereich der 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 19 - Am Altenlinder Feld -

Anlage 1 zur Bekanntmachung

- Teil 2 - Genauerer Lageplan mit Geltungsbereich auf Flurkartenbasis

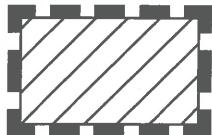


Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 19

- Am Altenlinder Feld -

1. Änderung



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 - Am Altenlinder Feld -